

Vergütungsvereinbarung / Rahmenvertrag

Für die Geltendmachung und Durchsetzung Honorarforderungen (Ärzte / Zahnärzte / Heilpraktiker)

wird zwischen Rechtsanwalt Sebastian Vorberg, Vorberg.law, Am Kaiserkai 45, 20457 Hamburg

- Auftragnehmer -

und

- Auftraggeber -

Folgendes vereinbart:

1. Gegenstand der Vereinbarung ist die Vergütung der außergerichtlichen und - soweit erforderlich - der gerichtlichen Vertretung zur Geltendmachung von unbestrittenen Honorarforderungen des Auftraggebers gegen seine Patienten.
2. Die Auftragnehmer werden die Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für die außergerichtliche Vertretung bei dem Schuldner der Forderung eintreiben, soweit dieser in Verzug mit der Zahlung zum Zeitpunkt der Beauftragung war. Hierfür werden ein Mahnschreiben und eine letzte Mahnung an den Schuldner versandt. Der Auftraggeber wurde darüber belehrt, dass der Streitwert/ Gegenstandswert jeweils der Wert der geltend zu machenden Forderung ist.
3. Zahlt der Schuldner an die Auftragnehmer aufgrund der Tätigkeit des Auftragnehmers werden hierauf zunächst die Kosten für die anwaltliche Vertretung zum Abzug gebracht, im Übrigen wird der Betrag auf die Hauptforderung und Zinsen an den Auftraggeber (teilweise) ausgekehrt.
4. Der Auftraggeber erteilt den Auftrag zum Tätigwerden durch Übermittlung einer Rechnung oder Mahnung zum Zwecke der außergerichtlichen Mahnung.
5. Wird außergerichtlich die Forderung nicht oder nur teilweise eingetrieben, wird der Auftraggeber vor Einleitung des Mahnverfahrens über die Aussichten eines solchen Verfahrens und die anfallenden Kosten des Mahnverfahrens durch den Auftragnehmer informiert. Die Entscheidung zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens obliegt dem Auftraggeber.
6. Für den Fall, dass die Forderung nicht beigetrieben werden kann vereinbart der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer ein Pauschalhonorar von € 10,00 inkl. Mehrwertsteuer. Der Auftraggeber haftet weiter für

sämtliche Kosten, die im Rahmen des außergerichtlichen Verfahrens als Auslagen bei dem Auftragnehmer entstehen und ersetzt diese dem Auftragnehmer nach Rechnungsstellung – unabhängig davon, ob die Forderung gegen den Schuldner beigetrieben werden konnte.

7. Diese Vereinbarung gilt für alle Forderungen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Geltendmachung anzeigt. Die Vereinbarung kann jederzeit von beiden Parteien mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt werden. Noch ausstehende Forderungsverfahren werden zu Ende geführt, es sei denn der Auftraggeber wünscht die Beendigung der Verfahren. In diesem Fall sind die entstandenen Rechtsanwaltsvergütungen vom Auftraggeber auszugleichen.

8. Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam und/ oder undurchführbar -gleich aus welchem Rechtsgrund- sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame/ undurchführbare Klausel durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen/ undurchführbaren Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist.

Hamburg, den

Hamburg, den

XXX
(Auftraggeber)

Sebastian Vorberg LL.M. (Houston)
(Auftragnehmer)